



Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Verein Sant'Egidio Schweiz** besteht aufgrund der Statuten vom 08. Oktober 2002 (act. 5) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Armenhilfe, indem er die Förderung des Einsatzes der weltweit und ausschliesslich uneigennützig tätigen Gemeinschaft von Sant'Egidio für den Frieden, den Dialog und gegen die Armut in der Welt bezweckt. Ziel ist insbesondere, die soziale Situation der unterprivilegierten Menschen zu verbessern sowie den Gesundheitsdienst und Schutz der körperlichen und geistigen Integrität, die Krankenpflege, Ausbildung, Selbsthilfe, Fürsorge und Solidarität zu fördern (act. 5, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (act. 5 Art. 17 sowie act. 19, Erklärung des Vorstandes), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien. Da das Gesuch im Jahr 2002 eingereicht wurde, ist die Steuerbefreiung rückwirkend ab Steuerjahr 2002 auszusprechen.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten und die Erklärung des Vorstandes betreffend Änderung/Ergänzung der Statuten (act. 19). Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

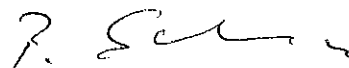
Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Der **Verein Sant'Egidio Schweiz** mit Sitz in Zürich wird mit Wirkung ab Steuerjahr 2002 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können der Gesuchsteller und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrastr. 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.
4. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können der Gesuchsteller und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern der Einsprecher zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die Kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweisurkunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - a) Herrn Dr. Daniel Thaler, Siegrist Baumgartner & Partner Rechtsanwälte, Steinerhof/Seebahnstrasse 85, Postfach, 8036 Zürich,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den
Sw/sst.

09. Jan. 2003

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:



Versandt am:

09. Jan. 2003

lic.iur. P. Schwaibold

10. Nov. 2003



8090 Zürich, Sumatrastr. 10

Telefon Direktwahl 043 259 47 72 (ab 8.30 Uhr)

wenn keine Antwort 043 259 40 40 (Sylvia Stierli)

Siegrist Baumgartner & Partner
Rechtsanwälte
Herrn Dr. Daniel Thaler
Steinerhof / Seebahnstrasse 85
Postfach
8036 Zürich

Zürich, **07. Nov. 2003** /Sw/sst


Verein Sant'Egidio Schweiz, mit Sitz in Zürich

Sehr geehrter Herr Dr. Thaler

Für die uns am 04. November 2003 zugestellten revidierten Statuten des oben genannten Vereins vom 15. Oktober 2003 sowie das diesbezügliche Protokoll der Mitgliederversammlung danken wir Ihnen bestens.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass die Steuerbefreiung (Verfügungs-Nr. 03/10 014) vom 09. Januar 2003 vorbehältlich einer späteren Überprüfung im bisherigen Umfang aufrecht erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:



lic.iur. P. Schwaibold